Berner Kantonalbank AG

Anleihe mit variablem Zinssatz 2026 – 2028 von CHF 200'000'000

Dieser Prospekt (der **Prospekt**) bezieht sich auf (i) das öffentliche Angebot einer Anleihe mit variablem Zinssatz mit einem Nominalbetrag von insgesamt CHF 200'000'000, fällig am 26. Oktober 2028 (die **Anleihe**), die von der Berner Kantonalbank AG (die **Emittentin** oder **Issuer**) ausgegeben wird, und (ii) die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange. Grossgeschriebene Begriffe, die verwendet, aber nachstehend nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den Anleihebedingungen ab Seite 18 dieses Prospekts (die **Anleihebedingungen**) oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen wird.

Emittentin:	Berner Kantonalbank AG, Bundesplatz 8, 3001 Bern, Schweiz
Liberierungsdatum:	26. Januar 2026
Zinssatz:	Variabler Zinssatz basierend auf «SARON Compounded» für die jeweilige Zinsperiode zuzüglich 0.480% p.a. Marge, mindestens 0.000% p.a., wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.
Zinszahlungstage:	Zahlbar vierteljährlich an jedem 26. Januar, 26. April, 26. Juli und 26. Oktober (jeweils angepasst gemäss Geschäftstagskonvention).
Zinsperiode:	Der Zeitraum vom Liberierungsdatum (einschliesslich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschliesslich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschliesslich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschliesslich).
Emissionspreis:	Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen haben sich die Manager (wie nachstehend definiert) bereit erklärt, die Anleihe von der Emittentin zum Preis von 100.000% des Nominalbetrags, abzüglich Provisionen, fest zu übernehmen.
Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage
Endfälligkeit:	26. Oktober 2028
Rückzahlungsbetrag:	100% des Nennwerts der Obligationen
Zusicherungen:	Pari-passu-Klausel, Negativklausel mit Ausnahmen, Cross-Default-Klausel mit Ausnahmen, jeweils wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.
Status:	Die Obligationen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
Vorzeitige Rückzahlung:	Auf Verlangen der Emittentin, sofern mindestens 85% des ursprünglichen Nominalbetrags durch die Emittentin zurückgezahlt oder zurückgekauft und annulliert wurde, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.
Aufstockungsmöglichkeit:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Anleihe fungibler Obligationen aufzustocken.
Verrechnungssteuer:	Alle Zinszahlungen unter der Anleihe unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die gegenwärtig 35% beträgt.
Verbriefung:	Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizer Obligationenrechts. Der Druck physischer Urkunden und die Umwandlung in Einzelurkunden oder eine Globalurkunde ist ausgeschlossen.
Stückelung:	CHF 5'000 Nennwert pro Obligation
Clearing und Settlement:	SIX SIS AG, mit weiterem Clearing und Settlement durch Euroclear Bank SA/NV und Clearstream Banking, S.A.
Handel und Kotierung:	Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG erfolgt voraussichtlich am 23. Januar 2026. Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt. Der letzte Handelstag der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird voraussichtlich der 24. Oktober 2028 sein.
Verkaufsbeschränkungen:	Insbesondere United States / U.S. Persons, European Economic Area, United Kingdom
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Die Anleihe untersteht dem schweizerischen Recht und fällt unter die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, wobei Zürich 1 als Gerichtsstand gilt.

Valorennummer: 151679595 ISIN: CH1516795957 Common Code: 327220764

Joint Lead Managers

Bank J. Safra Sarasin AG **Berner Kantonalbank AG**

Prospekt vom 22. Januar 2026

Dieser Prospekt wurde am 2. Februar 2026 durch SIX Exchange Regulation AG in der Funktion als Prüfstelle im Sinne des Art. 52 Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (die Prüfstelle) genehmigt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Emittentin beruft sich auf eine Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 des Finanzdienstleistungsgesetztes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG). Dieser Prospekt datiert vom 22. Januar 2026 und wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die Prüfstelle aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Lieferung dieses Prospekts, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Obligationen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen betreffend die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder das jegliche weiteren Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Obligationen geliefert werden, zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des diese Informationen enthaltenden Dokuments korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich für die Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Obligationen sowie für die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts für andere Zwecke nicht genehmigt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit allen Dokumenten zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist so zu lesen und dahingehend auszulegen, dass diese Dokumente in diesen Prospekt integriert und Bestandteil dieses Prospekts sind. Siehe "*Über diesen Prospekt – Per Verweis inkorporierte Dokumente*" auf Seite 6 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Anleihe ist mit gewissen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger vor der Entscheidung über eine Investition in die Anleihe sorgfältig abwägen sollten, sei auf den Abschnitt "*Wesentliche Risiken*" ab Seite 11 dieses Prospekts verwiesen.

Keine Person ist oder wurde von der Emittentin oder den Managern ermächtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder anderen im Zusammenhang mit der Anleihe gelieferten Informationen enthalten sind oder nicht mit diesem in Einklang stehen, und sofern solche Informationen oder Zusicherungen vermittelt oder abgegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie von der Emittentin oder den Managern genehmigt wurden.

Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit der Anleihe gelieferten Informationen sind als Empfehlung der Emittentin oder der Manager zu verstehen, dass ein Empfänger dieses Prospekts oder anderer im Zusammenhang mit der Anleihe vermittelter Informationen die Obligationen erwerben sollte. Jeder potenzielle Anleger, der den Erwerb von Obligationen in Erwägung zieht, sollte selbständig eine unabhängige Einschätzung der Finanz- und Ertragslage sowie eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit der Anleihe vermittelte Informationen stellen eine Offerte oder eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Obligationen durch die Emittentin oder die Manager dar.

Die Manager

Bank J. Safra Sarasin AG und Berner Kantonalbank AG (in ihrer Funktion als Joint Lead Manager) handeln als Manager der Anleihe (zusammen die **Manager** und je einzeln ein **Manager**). Bank J. Safra Sarasin AG hat die hierin enthaltenen Informationen nicht verifiziert und gibt darüber hinaus keine Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ab und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis inkorporierten Informationen oder irgendwelcher anderer von der Emittentin im Zusammenhang mit der Anleihe zur Verfügung gestellten Informationen.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernimmt Bank J. Safra Sarasin AG keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts oder für andere Aussagen, die von ihr oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Ausgabe, dem Angebot, der Zulassung zum Handel oder der Kotierung der Anleihe gemacht oder angeblich gemacht wurden. Dementsprechend lehnt Bank J. Safra Sarasin AG jegliche Haftung ab, unabhängig davon, ob sie aus einer unerlaubten Handlung, einem Vertrag oder anderweitig (ausser wie oben erwähnt) in Bezug auf diesen Prospekt oder eine solche Aussage entstehen könnte.

Bank J. Safra Sarasin AG und einige ihrer verbundenen Gesellschaften haben für die Emittentin im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Investmentbanking-, kommerzielle Bank-, Beratungs- und andere Finanzdienstleistungen erbracht und/oder können dies in Zukunft tun, wofür sie übliche Gebühren und Aufwandsentschädigungen erhalten haben (und erheben würden).

Darüber hinaus kann Bank J. Safra Sarasin AG und ihre verbundenen Gesellschaften im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit eine breite Palette von Anlagen tätigen oder halten und aktiv mit Forderungs- und Beteiligungspapieren (oder damit verbundenen derivativen Wertschriften) und Finanzinstrumenten (einschliesslich Bankkrediten und/oder Kreditausfallversicherungen) auf eigene Rechnung und auf Rechnung ihrer Kunden handeln und jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Anlagen und Finanzinstrumenten halten. Diese Anlage- und Wertschriftengeschäfte können die Wertschriften und/oder Finanzinstrumente der Emittentin betreffen. Bank J. Safra Sarasin AG und ihre verbundenen Gesellschaften können auch Anlageempfehlungen abgeben und/oder unabhängige Rechercheansichten in Bezug auf diese Wertschriften oder Finanzinstrumente veröffentlichen oder zum Ausdruck bringen und können jederzeit (auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden) Long- und/oder Short-Positionen in diesen Wertschriften oder Finanzinstrumente halten oder Kunden empfehlen, solche Long- und/oder Short-Positionen einzugehen.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN 2

Die Manager 2

INHALTSVERZEICHNIS 3

ZUSAMMENFASSUNG 4

A. Angaben zur Emittentin 4

B. Angaben zu den Effekten 4

C. Angaben zum Angebot 5

D. Angaben zur Handelszulassung und Kotierung 5

E. Angaben zur Prospektgenehmigung 5

ÜBER DIESEN PROSPEKT 6

Per Verweis inkorporierte Dokumente 6

HINWEIS BETREFFEND ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN 7

ALLGEMEINE INFORMATONEN 8

Rechtsgrundlage 8

Übertragbarkeit / Handelbarkeit 8

Verwendung Nettoerlös 8

Anerkannte Vertretung 8

Abgaben und Steuern 8

Mitteilungen 8

Zahlstelle 8

ÜBERNAHME UND VERKAUF 9

Verkaufsbeschränkungen 9

WESENTLICHE RISIKEN 11

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit 11

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe 15

ANLEIHEBEDINGUNGEN 18

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN 24

Allgemeine Angaben 24

Angaben über die Organe 24

Geschäftstätigkeit 27

Kapital 27

Jahres- und Zwischenabschlüsse der Berner Kantonalbank AG 28

VERANTWORTLICHKEIT 29

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 FIDLEG dar. Jede Entscheidung, in die hierin beschriebene Anleihe zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des Prospekts als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Haftung gemäss Art. 69 FIDLEG für falsche oder irreführende Informationen, die in dieser Zusammenfassung enthalten sind, auf solche Informationen beschränkt ist, die falsch oder irreführend sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen werden, oder die mit den Angaben in anderen Teilen des Prospekts nicht übereinstimmen.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die ihnen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

A. Angaben zur Emittentin

Firma und Sitz:	Berner Kantonalbank AG, Bundesplatz 8, 3001 Bern, Schweiz
Rechtsform:	Die Berner Kantonalbank AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Die Namenaktien sind an der SIX Swiss Exchange, Zürich, kotiert.
Legal Entity Identifier (LEI):	4T0J6O251JXNEB0VEZ08
Revisionsstelle:	PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern, Schweiz

B. Angaben zu den Effekten

Art der Forderungspapiere:	Variabel verzinsliche Obligationen (die **Obligationen** oder **Bonds**)
Nominalbetrag:	CHF 200'000'000
Zinssatz:	Variabler Zinssatz basierend auf «SARON Compounded» für die jeweilige Zinsperiode zuzüglich 0.480% p.a. Marge, mindestens 0.000% p.a., wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.
Zinszahlungstage:	Zahlbar vierteljährlich an jedem 26. Januar, 26. April, 26. Juli und 26. Oktober (jeweils angepasst gemäss Geschäftstagskonvention).
Zinsperiode:	Der Zeitraum vom Liberierungsdatum (einschliesslich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschliesslich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschliesslich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschliesslich).
Laufzeit:	2 Jahre und 274 Tage, fest
Liberierung:	26. Januar 2026
Rückzahlung:	26. Oktober 2028, zum Nennwert
Vorzeitige Rückzahlung:	Auf Verlangen der Emittentin, sofern mindestens 85% des ursprünglichen Nominalbetrags durch die Emittentin zurückgezahlt oder zurückgekauft und annulliert wurde, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.
Zusicherungen:	Pari-passu-Klausel, Negativklausel mit Ausnahmen, Cross-Default-Klausel mit Ausnahmen, jeweils wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.
Status:	Die Obligationen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
Stückelung:	CHF 5'000 Nennwert pro Obligation
Verbriefung:	Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c Obligationenrecht (**OR**) ausgegeben. Die Auslieferung von Wertrechten, deren Umwandlung in Wertpapiere oder Globalurkunden sowie der Druck bzw. die Auslieferung von Einzelurkunden sind ausgeschlossen.
Aufstockungsmöglichkeit:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Anleihe fungibler Obligationen aufzustocken.

Verrechnungssteuer:	Alle Zinszahlungen unter dieser Anleihe unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die gegenwärtig 35% beträgt.
Zahlstelle:	Bank J. Safra Sarasin AG
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Die Anleihe untersteht dem schweizerischen Recht und fällt unter die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Bern, wobei Bern als Gerichtsstand gilt.

C. Angaben zum Angebot

Angebot:	Das in diesem Prospekt beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot der Obligationen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Obligationen bei potentiellen Anlegern ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, wobei das Angebot stets in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erfolgt (vgl. auch "*Übernahme und Verkauf – Verkaufsbeschränkungen*" ab Seite 9 dieses Prospekts).
Emissionspreis:	100.000% des Nominalbetrags der Anleihe, abzüglich Provisionen
Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage
Wesentliche Risiken:	Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken verbunden. Eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger sorgfältig abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in die Anleihe entscheiden, finden sich unter "*Wesentliche Risiken*" ab Seite 11 dieses Prospekts.
Verkaufsbeschränkungen:	Insbesondere Vereinigte Staaten von Amerika (United States and U.S. Persons), Europäischer Wirtschaftsraum (European Economic Area), Vereinigtes Königreich (United Kingdom)
Übertragbarkeit / Handelbarkeit:	Keine Einschränkungen
Clearing und Settlement:	SIX SIS AG, mit weiterem Clearing und Settlement durch Euroclear Bank SA/NV und Clearstream Banking, S.A.
Verwendung des Nettoerlöses:	Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 199'551'000 wird von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet.
Wertpapierkennnummern:	Valorennummer: 151679595 / ISIN: CH1516795957 / Common Code: 327220764
Joint Lead Managers:	Bank J. Safra Sarasin AG, Berner Kantonalbank AG (die **Manager**)

D. Angaben zur Handelszulassung und Kotierung

Handelsplatz:	SIX Swiss Exchange AG
Handel und Kotierung:	Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG erfolgt voraussichtlich am 23. Januar 2026. Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt. Der letzte Handelstag der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird voraussichtlich der 24. Oktober 2028 sein.

E. Angaben zur Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle:	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die **Schweizer Prüfstelle**)
Datum des Prospekts und Genehmigung:	Dieser Prospekt datiert vom 22. Januar 2026 und wurde am Datum auf dem Deckblatt dieses Prospekts durch die Schweizer Prüfstelle genehmigt. Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die Schweizer Prüfstelle aktualisiert werden.

ÜBER DIESEN PROSPEKT

Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind per Verweis inkorporiert worden und stellen einen Bestandteil des Prospekts dar:

(1) Der Geschäftsbericht 2023 der Emittentin einschliesslich des Finanzberichts mit Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2023 geendet hat, sowie den entsprechenden Bericht der Revisionsstelle;

(2) Der Geschäftsbericht 2024 der Emittentin einschliesslich des Finanzberichts mit Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2024 geendet hat, sowie den entsprechenden Bericht der Revisionsstelle;

(3) Der Semesterbericht 2025 der Emittentin einschliesslich dem Semesterergebnis per 30. Juni 2025;

(4) Die Medienmitteilung vom 13. August 2025 zum Semesterergebnis 2025 der Emittentin; und

(5) Die Statuten der Emittentin vom 21. Mai 2024.

Jede Aussage, die in einem Dokument, welches per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurde, enthalten ist, gilt für die Zwecke dieses Prospekts als geändert oder ersetzt, soweit eine in diesem Prospekt oder in einem späteren Dokument, welches per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurde, enthaltene Aussage geändert oder ersetzt wird.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) können während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in elektronischer oder gedruckter Form (i) am Sitz der Emittentin oder (ii) bei der Bank J. Safra Sarasin AG an der Alfred-Escher-Strasse 50, Postfach, 8022 Zürich oder per Telefon unter +41 58 317 34 87 oder E-Mail an dcm.documentation@jsafrasarasin.com bezogen werden.

Ebenfalls können Kopien dieses Prospekts (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) kostenlos bei der Berner Kantonalbank AG, Telefon 031 666 10 15 oder über die Internet-Seite https://www.bekb.ch/de/die-bekb/publikationen/geschaeftsberichterstattung bezogen werden. Die auf dieser Website enthaltenen Informationen sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, sofern sie nicht ausdrücklich durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Der Prospekt kann ausserdem auch über die Website www.bekb.ch/de/die-bekb/aktionaere/kapitalinstrumente abgerufen werden.

Prospekt

Dieser Prospekt ist nur in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Anleihe.

HINWEIS BETREFFEND ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "projektieren", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsgerichtete Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsgerichteten Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und der Obligationen wird auf den Abschnitt "*Wesentliche Risiken*" ab Seite 11 dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsgerichtete Aussagen verlassen. Die Emittentin und die Manager übernehmen keine Verpflichtung, zukunftsgerichtete Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend werden.

ALLGEMEINE INFORMATONEN

Rechtsgrundlage

Art. 41 Abs. 1 des Organisations- und Geschäftsreglements der Berner Kantonalbank AG erlaubt es der Emittentin am Geld- oder Kapitalmarkt Gelder aufzunehmen und sich durch Aufnahme von Pfandbriefdarlehen oder Anleihen Mittel zu beschaffen. Die Geschäftsleitung hat die Kompetenz zur Aufnahme einzelner Anleihen innerhalb des Jahresgesamtrahmens.

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss Beschluss des Asset & Liability Management Committee vom 18. Dezember 2025 und innerhalb des vom VR/GL genehmigten Refinanzierungsplans für 2026 und gestützt auf den per 22. Januar 2026 zwischen der Emittentin und den Managern abgeschlossenen Übernahmevertrag.

Übertragbarkeit / Handelbarkeit

Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich Übertragbarkeit und Handelbarkeit.

Verwendung Nettoerlös

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 199'551'000 (der **Nettoerlös**) wird von der Emittentin für allgemeine geschäftliche Zwecke verwendet. Für Bank J. Safra Sarasin AG besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Anerkannte Vertretung

Gestützt auf Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange AG hat die Emittentin die Bank J. Safra Sarasin AG als ihre anerkannte Vertretung beauftragt, die Zulassung zum Handel (einschliesslich der provisorischen Handelszulassung) und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG zu beantragen.

Abgaben und Steuern

Die von der SIX Swiss Exchange AG auf der Emission von Wertpapieren erhobene Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nominalbetrag der Obligationen, wird von der Emittentin übernommen. Die vierteljährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (derzeit: https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html#/).

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden unter www.bekb.ch publiziert. Mitteilungen in Bezug auf die Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 11 der Anleihebedingungen.

Zahlstelle

Bank J. Safra Sarasin fungiert als Zahlstelle für diese Anleihe.

ÜBERNAHME UND VERKAUF

Das in diesem Prospekt beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot der Obligationen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Obligationen bei potentiellen Anlegern ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika (**United States** oder **U.S.**) auf der Grundlage der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 (**Regulation S** und **Securities Act**) in der jeweils gültigen Fassung, wobei das Angebot stets in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erfolgt.

Die Manager haben sich im Übernahmevertrag gegenüber der Emittentin verpflichtet, unter gewissen Bedingungen die Anleihe zu übernehmen. Die Emittentin hat sich im Übernahmevertrag verpflichtet, den Managern darin festgelegte Provisionen zu zahlen und bestimmte Auslagen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Platzierung der Anleihe zu erstatten.

Verkaufsbeschränkungen

United States and U.S. Persons

(A) The Bonds have not been and will not be registered under the Securities Act, and the Bonds may not be offered or sold within the United States or to or for the account or benefit of U.S. persons, except in accordance with Regulation S or pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer and each Manager has represented, warranted and agreed that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of its allotment within the United States or to or for the account or benefit of U.S. persons, except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, none of the Issuer, the Managers and their affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

(B) Each Manager has represented, warranted and agreed that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area

In relation to each member state of the European Economic Area (each, a **Relevant State**), each Manager has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus to the public in that Relevant State, except that it may make an offer of the Bonds to the public in that Relevant State at any time:

(a) to any legal entity that is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;

(b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Managers; or

(c) in any other circumstances falling within article 1(4) of the Prospectus Regulation,

provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (a) to (c) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to article 3 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an **offer of Bonds to the public** in relation to any Bonds in any Relevant State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds, and the expression **Prospectus Regulation** means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom

In relation to the United Kingdom, each Manager has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus to the public in the United Kingdom, except that it may make an offer of the Bonds to the public in the United Kingdom at any time:

(a) to any legal entity that is a qualified investor as defined in the UK Prospectus Regulation;

(b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the UK Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Managers nominated by the Issuer for any such offer; or

(c) in any other circumstances falling within section 86 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the **FSMA**),

provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (a) to (c) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA.

For the purposes of this provision, the expression an **offer of Bonds to the public** in relation to any Bonds in the United Kingdom means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, and the expression **UK Prospectus Regulation** means the Prospectus Regulation as it forms a part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018.

Each Manager has further represented, warranted and agreed that:

(a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and

(b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

General

Persons who receive this Prospectus are required by the Issuer and the Managers to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which they purchase, offer, sell or deliver the Bonds or have in their possession or distribute such offering material and to obtain any consent, approval or permission required by them for the purchase, offer, sale or delivery by them of the Bonds under the law and regulations in force in any jurisdiction to which they are subject or in which they make such purchases, offers, sales or deliveries, in all cases at their own expense, and neither the Issuer nor the Managers shall have responsibility therefor. In accordance with the above, the Bonds purchased by any person that it wishes to offer for sale or resale may not be offered in any jurisdiction in circumstances that would result in the Issuer being obliged to register any further information materials or corresponding document to the Bonds in such jurisdiction.

WESENTLICHE RISIKEN

Eine Investition in die Obligationen ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition eines Obligationärs in die Obligationen. Potenzielle Anleger sollten deshalb sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten, wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen und ihren Anlageentscheid in Bezug auf die Obligationen nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Beratern über die mit einer Anlage in die Obligationen verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Obligationen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände treffen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren wesentliche Risiken darstellen, die mit einer Investition in die Obligationen verbunden sind. Dennoch können auch andere Umstände, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von dieser basierend auf den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Informationen als unwesentlich beurteilt werden, dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anleihe nicht nachkommen kann. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind nicht als erschöpfende Auflistung aller potenziellen Risiken, die mit einer Anlage in die Obligationen verbunden sein können, zu verstehen.

Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt sind, reflektiert in keiner Weise die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Risikos oder den potenziellen negativen Effekt.

Die nachstehend beschriebenen wesentlichen Risiken sind in jedem Fall zusammen mit dem übrigen Inhalt des vorliegenden Prospektes zu lesen.

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Die Anleger tragen das Emittentenrisiko. Potenzielle Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind. Die Anleger tragen damit das Risiko, dass sich die Finanzsituation der Emittentin verschlechtern und die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte. Die Emittentin ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die sich negativ auf ihr Betriebsergebnis oder ihre finanzielle Situation auswirken können. Entsprechend sind und waren Umsatz und Gewinn der Emittentin Fluktuationen unterworfen.

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken.

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Bern und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und den Kursen anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Bern, negativ auf das Hypothekargeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz.

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken.

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteirisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die

Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem kann die Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden.

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, insbesondere auch im Bereich der Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substanzielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken.

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken.

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken.

Ein kleiner Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin einem gewissen Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch absichern, so dass sich substanzielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken.

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteirisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und/oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken.

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkundengeheimnis und Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des "automatischen Informationsaustausches" im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken.

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt.

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und neue Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Behörden des Kantons Bern, des Bundes sowie ausländischer Staaten, soweit für die Emittentin Berührungspunkte bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbare gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren

disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen.

Die Emittentin muss gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (**FINMA**) derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 12 % der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3). Zusätzlich müssen Eigenmittel für den antizyklischen Kapitalpuffer in der Höhe von 1.46 % gehalten werden.

Die Emittentin weist per 30. Juni 2025 eine Gesamtkapitalquote von 20.69 % der risikogewichteten Positionen aus.

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (*Leverage Ratio*) betrugen per 30. Juni 2025 6.69 % des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3 %.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Als Bank unterliegt die Emittentin dem Schweizer Abwicklungsregime für Banken

Die Emittentin unterliegt als Schweizer Bank dem Abwicklungsregime des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Das bedeutet, dass die FINMA gegenüber der Emittentin ihre weitreichenden gesetzlichen Befugnisse ausüben kann, einschliesslich der Befugnis, Schutzmassnahmen anzuordnen oder ein Sanierungsverfahren (und damit zusammenhängende Abwicklungsbefugnisse auszuüben) bzw. ein Bankenkonkursverfahren einzuleiten, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass die Emittentin überschuldet ist, ernsthafte Liquiditätsprobleme hat oder nach Ablauf einer Frist die Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllt. Schutzmassnahmen können bereits angeordnet werden, bevor ein Bedingter Forderungsverzicht unter der Anleihe eingetreten ist. Solche Schutzmassnahmen können umfassen (a) die Erteilung von Weisungen an die Organe der Emittentin, (b) die Ernennung eines Untersuchungsbeauftragten, (c) die Enthebung der Organe der Emittentin von ihrer Befugnis, die Emittentin rechtlich zu vertreten oder ihres Amtes, (d) die Abberufung der aufsichtsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Prüfgesellschaft, (e) die Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, (f) das Verbot, Zahlungen zu leisten oder anzunehmen oder Effektentransaktionen zu tätigen, (g) die Schliessung der Emittentin oder (h) die Anordnung einer Stundung oder eines Fälligkeitsaufschubs mit Ausnahme von pfandgedeckten Forderungen von Pfandbriefzentralen. Die Emittentin wird nur begrenzt die Möglichkeit haben, solche Schutzmassnahmen abzuwehren oder anzufechten. Darüber hinaus hätten die Inhaber der Obligationen nach schweizerischem Recht und vor schweizerischen Gerichten kein Recht, solche Schutzmassnahmen abzulehnen, deren Aussetzung zu beantragen oder deren Anordnung anzufechten. Zu den Abwicklungsbefugnissen, welche die FINMA während eines Sanierungsverfahrens gegenüber der Emittentin ausüben kann, gehören die Befugnis, (a) die Vermögenswerte oder Teile davon zusammen mit Schulden und anderen Verbindlichkeiten oder Teilen davon und Verträgen auf eine andere Einheit zu übertragen, (b) die Kündigung und die Ausübung von Kündigungsrechten oder die Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten aufzuschieben (für maximal zwei Arbeitstage) und/oder (c) die teilweise oder vollständige Umwandlung der Verpflichtungen der Emittentin in Eigenkapital der Emittentin und/oder deren Abschreibung anzuordnen – auch in Bezug auf die Anleihe, falls diese nicht bereits gemäss ihren Bedingungen abgeschrieben wurde. Gläubiger, einschliesslich der Obligationäre, haben kein Recht, einen Sanierungsplan abzulehnen oder die Aussetzung eines solchen Planes zu beantragen, auf dessen Grundlage solche Abwicklungsbefugnisse gegenüber der Emittentin ausgeübt werden. Die Inhaber haben nur begrenzte Rechte, Entscheidungen zur Ausübung von Abwicklungsbefugnissen in Bezug auf die Emittentin anzufechten oder diese Entscheidung durch ein gerichtliches Verfahren oder anderweitig überprüfen zu lassen.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken.

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann.

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken.

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art der weiteren Wertpapiere oder Schulden, welche die Emittentin ausgeben bzw. aufnehmen darf.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Wertpapiere oder Schulden, welche die Emittentin emittieren, eingehen oder garantieren kann, die vorrangig oder gleichrangig mit den Obligationen sind. Die Ausgabe oder die Garantie solcher weiteren Wertpapiere oder Schulden kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Obligationen einschränken und den von Inhabern der Obligationen im Falle einer Liquidation oder Auflösung der Emittentin erzielbaren Betrag reduzieren.

In bestimmten Fällen können Inhaber durch bestimmte Änderungen der Anleihebedingungen, denen sie nicht zugestimmt haben, gebunden sein.

Die Obligationen unterliegen dem Schweizer Recht, welches die Einberufung von Gläubigerversammlung zur Prüfung von Angelegenheiten, die ihre Interessen betreffen, erlaubt. Diese Bestimmungen erlauben es definierten Mehrheiten, alle Inhaber der Anleihe zu binden, einschliesslich Inhaber, die an der betreffenden Versammlung nicht teilgenommen und abgestimmt haben, und Inhaber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben. Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts in der zum Datum dieses Dokuments geltenden Fassung, (i) ist die Emittentin verpflichtet, den Inhabern mindestens zehn Tage im Voraus über jede Versammlung der Inhaber zu informieren, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen eine Versammlung der Inhaber einzuberufen, wenn sie von Inhabern, die einen Gesamtnennbetrag von Obligationen halten, der mindestens ein Zwanzigstel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe darstellt, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Inhaber oder ihre Bevollmächtigten berechtigt, an einer Versammlung der Inhaber teilzunehmen oder abzustimmen.

Darüber hinaus hängen die Zustimmungserfordernisse des Inhabers nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts in der zum Zeitpunkt dieses Dokuments geltenden Fassung für Änderungen der Anleihebedingungen von der Art der Änderung ab. Gemäss Art. 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist die Zustimmung von Inhabern, die mindestens zwei Drittel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe halten, für jeden Beschluss erforderlich, der die Rechte der Inhaber unter der Anleihe einschränkt (wie z.B. eine Stundung von Zins- oder Kapital und bestimmte Änderungen der Zinsbestimmungen). Darüber hinaus muss ein solcher Beschluss von der zuständigen obersten kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden, um für die nicht zustimmenden Inhaber wirksam und bindend zu werden. Im Falle von Beschlüssen, welche die Rechte der Inhaber aus der Anleihe nicht einschränken, genügt gemäss Art. 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Versammlung der Inhaber vertretenen Stimmen, um einem solchen Beschluss zuzustimmen, sofern nicht Art. 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihebedingungen strengere Anforderungen vorsehen.

Ein aktiver Markt für die Obligationen entwickelt sich möglicherweise nicht.

Bei den Obligationen wird es sich um neue Wertpapiere handeln, die möglicherweise nicht weit verbreitet sind und für die es derzeit keinen aktiven Markt gibt. Es kann sein, dass sich nie ein aktiver Markt für die Obligationen entwickelt oder, falls sich ein solcher entwickelt, dass er nicht aufrechterhalten werden kann oder dass er nicht liquide ist. Daher ist es Anlegern möglicherweise nicht möglich, ihre Obligationen einfach oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die einen entwickelten Sekundärmarkt haben. Obwohl ein Antrag auf Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange gestellt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solcher Antrag angenommen wird oder dass sich ein aktiver Markt für die Obligationen entwickelt. Dementsprechend kann keine Zusicherung hinsichtlich der Entwicklung oder Liquidität eines Marktes für die Obligationen gegeben werden. Illiquidität kann den Marktwert der Obligationen stark negativ beeinflussen.

Der Marktwert der Obligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden.

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Obligationen und den Preis, zu dem Wertpapierhändler bereit sein könnten, die Obligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, wenn überhaupt:

(a) die Kreditwürdigkeit der Emittentin und insbesondere ihre Betriebsergebnisse, Finanzlage und Liquiditätsprofil;

(b) Angebot und Nachfrage nach den Obligationen, einschliesslich des Bestands bei jedem Wertpapierhändler; und

(c) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, welche die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

Dementsprechend kann es sein, dass ein Inhaber, wenn er seine Obligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, nicht in der Lage ist, einen Preis zu erzielen, der dem Kapitalbetrag dieser Obligationen oder dem Preis entspricht, den er für diese Obligationen bezahlt hat.

Die Bonität der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Obligationen wider.

Die Bonität der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf den Marktwert der Obligationen wider. Tatsächliche oder erwartete Änderungen des Kreditratings der Emittentin wirken sich jedoch im Allgemeinen auf den Marktwert der Obligationen aus oder können zu einer Herabstufung der Ratings für die Anleihe führen. Ein Kreditrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Rating-Anbieterin jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden.

Wechselkursrisiken und Devisenkontrollen.

Die Emittentin wird Kapital und Zinsen auf die Obligationen in Schweizer Franken zahlen. Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Inhabers der Obligationen hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (die Währung des Anlegers) als Schweizer Franken lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich einer Änderung aufgrund einer Abwertung des Schweizer Frankens oder einer Aufwertung der Anlegerwährung) und das Risiko, dass Behörden, die für die Anlegerwährung zuständig sind, Devisenkontrollen auferlegen oder ändern können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers gegenüber dem Schweizer Franken würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Obligationen, (ii) den währungsäquivalenten Wert des auf die Obligationen zu zahlenden Kapitals des Anlegers und (iii) den währungsäquivalenten Marktwert der Obligationen des Anlegers verringern.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es einige in der Vergangenheit getan haben) Devisenkontrollen auferlegen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen erhalten Anleger in die Obligationen möglicherweise weniger Zinsen oder Kapital als erwartet oder erhalten keine Zinsen oder kein Kapital.

Der Zinssatz für die Anleihe wird am Ende der Beobachtungsperiode neu festgesetzt, was sich auf den Sekundärmarkt für die Anleihe und deren Marktwert auswirken kann.

Der variable Zins der Anleihe wird jeweils per Ende einer Beobachtungsperiode festgelegt und ist nicht im Voraus bekannt respektive kann nicht antizipiert werden. Eine Absicherung gegen Zinsschwankungen jeglicher Art ist gegebenenfalls nicht oder nicht im gewünschten Umfang möglich.

Die Anleihe ist variabel verzinst und die Faktoren welche den variablen Zins bestimmen (namentlich der jeweils geltende SARON oder ein anderer Referenzzinssatz) sind ausserhalb der Kontrolle der Emittentin. Eine erhebliche Änderung des variablen Zinses kann den Wert und die Rendite der Anleihe sowie auch die finanzielle Lage der Emittentin nachteilig beeinflussen. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode, die am oder nach dem ersten Zinszahlungstag beginnt, könnte niedriger sein als der anfängliche Zinssatz, zu dem die Obligationen verzinst werden, und/oder der Spread auf die Obligationen könnte ungünstiger sein als die vorherrschenden Spreads vergleichbarer variabel verzinslicher Anleihen, die an den SARON gebunden sind, und sich daher nachteilig auf den Sekundärmarkt und den Marktwert der Obligationen auswirken.

Die Methode, nach der der Zinssatz für eine variabel verzinsliche Anleihe bestimmt wird, kann den Wert und die Rendite einer solchen Anleihe nachteilig beeinflussen.

Referenzzinssätze gelten als «benchmarks» und sind Gegenstand laufender nationaler und internationaler regulatorischer Überprüfungen und Reformen. Einige dieser Reformen sind bereits wirksam, während andere noch zu formulieren oder umzusetzen sind. Wenn ein solcher «benchmark», der als Referenzzinssatz für die Zwecke der Bestimmung des Zinssatzes für eine variabel verzinsliche Anleihe festgelegt wird, Gegenstand einer solchen Überprüfung oder Reform wird, kann daher nicht garantiert werden, dass dieser Referenzzinssatz in Zukunft auf derselben Grundlage wie am Liberierungsdatum (wenn überhaupt) bestimmt wird.

Ganz allgemein könnte jede der oben genannten Änderungen oder jede andere Folgeänderung eines "benchmark", auf der die Zinszahlungen für variabel verzinsliche Anleihen basieren eine wesentliche negative Auswirkung auf den Wert und die Rendite dieser Anleihen haben, wobei diese Änderungen, als Ergebnis internationaler, nationaler oder anderer Reformvorschläge oder anderer Initiativen oder Untersuchungen, naturgemäss ungewiss sind und diese Ungewissheit namentlich auch in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art und Weise der Umsetzung solcher Änderungen besteht.

Die Berechnungsstelle kann unter bestimmten Umständen gezwungen sein, einen Ersatzreferenzzinssatz für SARON zu verwenden, was sich auf den zu zahlenden Zinssatz, den Handel und/oder die Kotierung der Anleihe auswirken kann.

Gemäss den Anleihebedingungen wird die Berechnungsstelle die in Klausel (3) der Definition des Begriffs «SARON» in den Anleihebedingungen dargelegten Ausweichbestimmungen anwenden, wenn für einen Bankarbeitstag in einer Beobachtungsperiode der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ ist oder nicht mehr verwendet werden darf oder vom SARON-Administrator nicht mehr bereitgestellt wird. Dazu gehört auch die Verwendung des Zinssatzes, der gegebenenfalls als Ersatz für den Swiss Average Rate Overnight von einer Arbeitsgruppe oder einem Ausschuss in der Schweiz empfohlen wurde, die bzw. der in gleicher oder ähnlicher Weise organisiert ist wie die National Working Group on Swiss Franc Reference Rates, die 2013 zu dem Zweck gegründet wurde, Vorschläge zur Reform der Referenzzinssätze in der Schweiz zu

prüfen (d. h., eine SARON Recommended Replacement Rate unter Berücksichtigung des SARON Recommended Adjustment Spread, falls vorhanden). Falls innerhalb eines Bankarbeitstages kein solcher Zinssatz empfohlen wird, verwendet die Berechnungsstelle die SNB Policy Rate (unter Berücksichtigung des SNB Adjustment Spread, falls vorhanden) für diesen Bankarbeitstag anstelle des Swiss Average Rate Overnight für die Bestimmung des SARON Compounded für die betreffende Zinsperiode. Diese Bestimmungen können dazu führen, dass für die Berechnung des Zinssatzes für die verbleibende Laufzeit der Anleihe ein Referenzzinssatz verwendet wird, der nicht mit dem Swiss Average Rate Overnight am Liberierungstag identisch ist, und ein solcher Zinssatz kann andere Merkmale als der Swiss Average Rate Overnight am Liberierungstag aufweisen, einschließlich der Verwendung unterschiedlicher Zeiträume. Wenn die Berechnungsstelle einen von der SARON empfohlenen Ersatzzinssatz oder die SNB Policy Rate verwenden muss, wird die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber der Obligationen solche Änderungen an diesen Anleihebedingungen vornehmen, die die Berechnungsstelle für notwendig erachtet, um diesen Ersatzzinssatz zu verwenden. Die Verwendung eines anderen Referenzzinssatzes als des Swiss Average Rate Overnight in der Form, in der diese am Liberierungsdatum vorliegt, kann zu Zinszahlungen führen, die wesentlich niedriger sind als die Zinszahlungen, die geleistet worden wären, wenn der Swiss Average Rate Overnight in der Form, in der er am Liberierungsdatum vorlag, verfügbar geblieben wäre, oder die auf andere Weise im Zeitablauf nicht mit den Zinszahlungen korrelieren. Darüber hinaus kann bei einer variabel verzinslichen Anleihe, die zum Handel zugelassen und notiert ist, die Verwendung einer solchen SARON Recommended Replacement Rate zur Beendigung der Kotierung dieser Anleihe führen, wenn die betreffende Börse nicht in der Lage ist, variabel verzinsliche Anleihen zum Handel und zur Kotierung zuzulassen, deren Zinssatz auf der anwendbaren SARON Recommended Replacement Rate beruht.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Ziffer 1 Nennwert / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit

(a) Die variabel verzinsliche Anleihe 2026–2028, Valor 151679595 / ISIN CH1516795957, (die **Anleihe**) wird anfänglich in einem Betrag von Schweizer Franken (**CHF**) 200'000'000 ausgegeben (die **Basistranche**) und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert (die **Obligationen**).

(b) Die Berner Kantonalbank AG, Bundesplatz 8, 3001 Bern, (die **Emittentin**) behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die **Obligationäre**), in einer oder mehreren Tranchen weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen auszugeben. Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zwecks Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungsdatum bzw. Zinszahlungstag der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

Ziffer 2 Form der Verurkundung / Verwahrung

(a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als einfache Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.

(b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (**SIX SIS AG** oder **Verwahrungsstelle**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines Teilnehmers der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzesgesetzes.

(c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers verfügt.

(d) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

(e) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, welche die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten.

Ziffer 3 Verzinsung

(a) Berechnung des variablen Zinses

(1) Zinszahlungstage

Die Obligationen werden bezogen auf ihren Nennwert vom 26. Januar 2026 an (das **Liberierungsdatum**) (einschliesslich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschliesslich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschliesslich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschliesslich) verzinst. Zinsen auf die Obligationen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

Zinszahlungstag bedeutet jeder 26. Januar, 26. April, 26. Juli und 26. Oktober eines Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag gemäss modifizierter folgender (*modified following*) Geschäftstagskonvention (die **Geschäftstagskonvention**) angepasst und auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag (ausser einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden können.

(2) Zinssatz

Der Zinssatz (der **Zinssatz**) für jede Zinsperiode ist «SARON Compounded» (wie in dieser Ziffer 3 lit. (b) definiert) in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode zuzüglich der Marge, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie nachstehend definiert) erfolgen.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Liberierungsdatum (einschliesslich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschliesslich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschliesslich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschliesslich).

Die **Marge** beträgt 0.480% per annum.

Zinsfestlegungstag ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode (oder einem allfälligen früheren Datum, an dem die Obligationen zur Rückzahlung fällig werden).

(3) Mindestzinssatz

Wenn der gemäss den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als Null ist, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 0.0000%.

(4) Zinsbetrag

Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Obligationen zahlbaren Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode berechnen und der Emittentin mitteilen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennwert angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten CHF 0.01 gerundet wird, wobei CHF 0.005 aufgerundet wird.

Zinstagequotient bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch 360 (*actual/360*).

(5) Mitteilung von Zinssatz und Zinsperiode

Die Berechnungsstelle wird in Bezug auf jede Zinsperiode veranlassen, dass der Zinssatz, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag (i) jeder Börse oder anderem relevanten Handelsplatz, an der die Obligationen zu diesem Zeitpunkt kotiert sind, baldmöglichst, jeweils im Einklang mit den Bestimmungen einer solchen Börse oder anderem relevanten Handelsplatz, jedoch in jedem Fall nicht später als am letzten Tag dieser Zinsperiode, mitgeteilt werden sowie (ii) gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen veröffentlicht werden.

Berechnungsstelle bezeichnet die Bank J. Safra Sarasin AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle.

(b) Bestimmungen in Bezug auf «SARON Compounded»

SARON Compounded bedeutet in Bezug auf eine Zinsperiode der von der Berechnungsstelle am Zinsfestlegungstag für diese Zinsperiode gemäss der folgenden Formel bestimmte Satz (wobei der daraus resultierende Prozentsatz, falls erforderlich, auf die vierte Dezimalstelle gerundet wird, wobei 0.00005 aufgerundet wird):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_b}\left(1+\frac{SARON_i \; x \; n_i}{360}\right)-1\right] x \frac{360}{d_c}$$

wobei:

d_b die Anzahl der Bankarbeitstage in der Beobachtungsperiode dieser Zinsperiode bedeutet;

d_c die Anzahl der Tage in der Beobachtungsperiode dieser Zinsperiode bedeutet;

i eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis «d_b» indiziert, die die Bankarbeitstage in der Beobachtungsperiode dieser Zinsperiode in chronologischer Reihenfolge darstellen vom (und einschliesslich) ersten Bankarbeitstag in dieser Beobachtungsperiode;

n_i in Bezug auf jeden Bankarbeitstag «i» die Anzahl der Tage von (und einschliesslich) diesem Bankarbeitstag «i» bis (aber ausschliesslich) zum ersten folgenden Bankarbeitstag bedeutet;

Beobachtungsperiode bedeutet in Bezug auf eine Zinsperiode die Periode vom (und einschliesslich) fünften Bankarbeitstag vor dem ersten Tag dieser Zinsperiode bis (aber ausschliesslich) zu dem Tag, der auf den fünften Bankarbeitstag vor dem Zinszahlungstag (oder einem allfälligen früheren Datum, an dem die relevanten Obligationen zur Rückzahlung fällig werden), an dem die Zinsperiode endet, (wobei dieser gemäss seiner Definition von der entsprechenden Zinsperiode ausgeschlossen ist) fällt;

$SARON_i$ in Bezug auf jeden Bankarbeitstag «i» den SARON für diesen Bankarbeitstag «i» bedeutet;

SARON bedeutet in Bezug auf einen Bankarbeitstag:

(1) den Swiss Average Rate Overnight für diesen Bankarbeitstag, der vom SARON Administrator auf der SARON Administrator Website zur Specified Time an diesem Bankarbeitstag veröffentlicht wird; oder

(2) sofern dieser Satz nicht zur Specified Time an diesem Bankarbeitstag auf der SARON Administrator Website veröffentlicht wird und nicht sowohl ein SARON Index Cessation Event (wie in dieser Ziffer 3 lit. (c) definiert), als auch ein SARON Index Cessation Effective Date vor oder zur Specified Time an diesem Bankarbeitstag eingetreten sind, den Swiss Average Rate Overnight, der vom SARON Administrator auf der SARON Administrator Website für den letzten vorangegangenen Bankarbeitstag veröffentlicht wurde; oder

(3) sofern dieser Satz nicht zur Specified Time an diesem Bankarbeitstag auf der SARON Administrator Website veröffentlicht wird und sowohl ein SARON Index Cessation Event, als auch ein SARON Index Cessation Effective Date vor oder zur Specified Time an diesem Bankarbeitstag eingetreten sind,

(i) wenn innerhalb eines Bankarbeitstags nach dem SARON Index Cessation Effective Date eine SARON Recommended Replacement Rate vorliegt, die SARON Recommended Replacement Rate für diesen Bankarbeitstag, veröffentlicht an diesem Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des SARON Recommended Adjustment Spread; oder

(ii) wenn innerhalb eines Bankarbeitstags nach dem SARON Index Cessation Effective Date keine SARON Recommended Replacement Rate vorliegt, die SNB Policy Rate in Bezug auf diesen Bankarbeitstag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des SNB Adjustment Spread.

Specified Time bedeutet in Bezug auf einen Bankarbeitstag den Handelsschluss auf der Handelsplattform der SIX Repo AG (oder eines Nachfolgers) an diesem Bankarbeitstag, der voraussichtlich um oder gegen 18 Uhr (Zürcher Zeit) erfolgt.

SARON Administrator bedeutet SIX Index AG (einschliesslich eines allfälligen Nachfolgers) oder einen Nachfolgeadministrator des Swiss Average Rate Overnight.

SARON Administrator Website bedeutet die Website der SIX Group oder eine Nachfolge-Website oder andere Quelle, auf der der Swiss Average Rate Overnight von oder im Namen des SARON Administrator veröffentlicht wird.

(c) Bestimmungen in Bezug auf einen «SARON Index Cessation Event»

Wenn die Berechnungsstelle verpflichtet ist, eine SARON Recommended Replacement Rate oder die SNB Policy Rate gemäss der Definition von «SARON» für die Bestimmung des SARON für einen Bankarbeitstag zu verwenden:

(1) wird die Emittentin so bald wie möglich eine Mitteilung im Einklang mit Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen machen, in der die jeweils anwendbare SARON Recommended Replacement Rate, SARON Recommended Adjustment Spread und SNB Adjustment Spread sowie alle gemäss Ziffer 14 dieser Anleihebedingungen vorgenommenen Änderungen anzugeben sind; und

(2) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) Änderungen der Definitionen Bankarbeitstag, Zinstagequotient, Zinsfestlegungstag, Zinszahlungstag, Zinsperiode, Beobachtungsperiode, SARON, SARON Administrator, SARON Administrator Website, Specified Time oder Bankarbeitstag oder der geltenden Geschäftstagskonvention und/oder (ii) andere technische Änderungen an einer anderen Bestimmung dieser Ziffer 3 erforderlich sind, um die SARON Recommended Replacement Rate (einschliesslich des SARON Recommended Adjustment Spread) oder gegebenenfalls die SNB Policy Rate (einschliesslich der SNB Adjustment Spread), für diese Zwecke zu verwenden, wird die Emittentin diese Definitionen und/oder andere Bestimmungen gemäss Ziffer 14 dieser Anleihebedingungen ändern, um diese Änderungen widerzuspiegeln.

SARON Index Cessation Event bedeutet das Eintreten eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

(1) Eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des SARON Administrator oder durch eine zuständige Behörde, in der ankündigt oder bestätigt wird, dass der SARON Administrator die Bereitstellung des Swiss Average Rate Overnight dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass es zum Zeitpunkt dieser Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swiss Average Rate Overnight weiterhin bereitstellen wird; oder

(2) Eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch den SARON Administrator oder eine zuständige Behörde, in der bekannt gegeben wird, dass (i) der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Datum nicht mehr repräsentativ sein wird, oder (ii) der Swiss Average Rate Overnight ab einem bestimmten Datum nicht mehr verwendet werden darf, wobei diese Erklärung im Fall von Unterklausel (ii) auf festverzinsliche Wertschriften anwendbar (aber nicht unbedingt auf diese beschränkt) ist.

SARON Index Cessation Effective Date bedeutet das früheste der folgenden Daten:

(1) im Fall des Eintretens eines SARON Index Cessation Event gemäss Klausel (1) der Definition desselben, das Datum, an dem der SARON Administrator die Bereitstellung des Swiss Average Rate Overnight einstellt;

(2) im Fall des Eintretens eines SARON Index Cessation Event gemäss Unterklausel (i) von Klausel (2) der Definition desselben, das späteste der folgenden Daten:

(i) das Datum einer solchen Erklärung oder Veröffentlichung;

(ii) das Datum, das gegebenenfalls in einer solchen Erklärung oder Veröffentlichung als das Datum angegeben ist, an dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr repräsentativ sein wird; und

(iii) wenn ein SARON Index Cessation Event gemäss Unterklausel (ii) von Klausel (2) der Definition desselben vor oder an einem oder beiden der in den Unterklauseln (i) und (ii) dieser Klausel (2) genannten Daten eingetreten ist, das Datum, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf; und

(3) im Fall des Eintretens eines SARON Index Cessation Event gemäss Unterklausel (ii) von Klausel (2) der Definition desselben, das Datum, ab dem der Swiss Average Rate Overnight nicht mehr verwendet werden darf.

SARON Recommended Replacement Rate bedeutet den Zinssatz, der von einer Arbeitsgruppe oder einem Ausschuss in der Schweiz, die bzw. der in derselben oder einer ähnlichen Weise wie die National Working Group on Swiss Franc Reference Rates organisiert ist, die 2013 unter anderem zu dem Zweck gegründet wurde, Vorschläge zur Reform der Referenzzinssätze in der Schweiz zu prüfen (jede solche Arbeitsgruppe oder Ausschuss, der **SARON Recommending Replacement Rate Body**), als Ersatz für den Swiss Average Rate

SARON Recommended Adjustment Spread bedeutet in Bezug auf eine SARON Recommended Replacement Rate den Spread (der positiv, negativ oder null sein kann) oder die Formel oder Methodik zur Berechnung eines solchen Spreads,

(1) die der SARON Recommending Replacement Rate Body zur Anwendung auf diese SARON Recommended Replacement Rate im Fall von festverzinslichen Wertschriften empfohlen hat, bei denen diese SARON Recommended

Replacement Rate den Swiss Average Rate Overnight als Referenzzinssatz für die Bestimmung des geltenden Zinssatzes ersetzt hat; oder

(2) sofern der SARON Recommending Replacement Rate Body keinen solchen Spread und keine solche Formel oder Methodik wie in Klausel (1) beschrieben zur Anwendung auf diese SARON Recommended Replacement Rate empfohlen hat, um, soweit unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise praktikabel, jeglichen wirtschaftlichen Nachteil oder Vorteil (je nach Fall) für die Obligationäre infolge des Ersatzes des Swiss Average Rate Overnight durch diese SARON Recommended Replacement Rate für die Bestimmung von SARON zu reduzieren oder zu beseitigen, wobei dieser Spread von der Berechnungsstelle in gutem Glauben und auf kommerziell vernünftige Weise zu bestimmen ist und mit branchenüblichen Praktiken für festverzinsliche Wertschriften übereinzustimmen hat, bei denen diese SARON Recommended Replacement Rate den Swiss Average Rate Overnight als Referenzzinssatz für die Bestimmung des geltenden Zinssatzes ersetzt hat.

SNB Policy Rate bedeutet in Bezug auf einen Bankarbeitstag den Leitzins der Schweizerischen Nationalbank für diesen Bankarbeitstag.

SNB Adjustment Spread bedeutet in Bezug auf die SNB Policy Rate den auf die SNB Policy Rate anzuwendenden Spread, um, soweit unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise praktikabel, jeglichen wirtschaftlichen Nachteil oder Vorteil (je nach Fall) für die Obligationäre infolge des Ersatzes des Swiss Average Rate Overnight durch die SNB Policy Rate für die Bestimmung von SARON zu reduzieren oder zu beseitigen, wobei dieser Spread von der Berechnungsstelle in gutem Glauben und auf kommerziell vernünftige Weise unter Berücksichtigung des historischen Medians zwischen dem Swiss Average Rate Overnight und der SNB Policy Rate während der zweijährigen Periode, die am Tag des Eintretens des SARON Index Cessation Event geendet hat (oder, wenn mehr als ein SARON Index Cessation Event eingetreten ist, das Datum, an dem das erste dieser Ereignisse eingetreten ist), zu bestimmen ist.

Ziffer 4 Laufzeit / Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren und 274 Tagen. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Anzeige an die Obligationäre am 26. Oktober 2028 (die **Endfälligkeit**) zum Nennwert zurückzuzahlen.

(b) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken am Markt zurückzukaufen. Die Rückkäufe können über die SIX Swiss Exchange AG oder bilateral erfolgen und werden nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Regularien durchgeführt.

Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Zahlstelle spätestens dreissig (30) Bankarbeitstage vor dem nächstfolgenden Zinszahlungstag darüber in Kenntnis zu setzen. Die Emittentin wird daraufhin die Reduktion der entsprechenden Wertrechte im Wertrechtebuch sowie im Hauptregister der Verwahrstelle veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald wie möglich gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

(c) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die Zahlstelle berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Kündigung genannten Zinszahlungstag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet worden sind.

Ziffer 5 Anleihedienst / Zahlungen / Verjährung

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen (unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von aktuell 35%) und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Der Zahlstellendienst wird bei der Bank J. Safra Sarasin AG als Zahlstelle (die **Zahlstelle**) zentralisiert.

Die Zahlstelle ist berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Emittentin, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils mit Valuta des nächstfolgenden Bankarbeitstages überwiesen.

(b) Die für den Anleihedienst benötigten Mittel wird die Emittentin der Zahlstelle rechtzeitig zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen bei der Zahlstelle befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.

(c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf (5) Jahre und die Obligationen zehn (10) Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

Ziffer 6 Steuerstatus

Abgesehen von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von gegenwärtig 35%, welche auf dem Wege des Quellenabzugs oder -einbehalts erhoben und von der Emittentin an die zur Steuererhebung ermächtigte Stelle abgeliefert wird, sind Kapital und Zinsen dieser Anleihe derzeit ohne jeden Abzug oder Einbehalt irgendwelcher weiterer Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von irgendeiner in der Schweiz zur Steuererhebung ermächtigten Stelle erhoben werden, zahlbar.

Ziffer 7 Status

Die Obligationen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Vorrechten, die in zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Ziffer 8 Negativklausel mit Ausnahmen

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Obligationen dieser Anleihe ausstehen, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem gemäss Ziffer 5 dieser Anleihebedingungen alle Beträge an Kapital und Zinsen zugunsten der Obligationäre bezahlt worden sind, keine anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne die Obligationen dieser Anleihe im Einvernehmen mit der Bank J. Safra Sarasin AG als Anleihensvertreterin (die **Anleihensvertreterin**) mit gleichen oder nach Ansicht der Anleihensvertreterin gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

Nicht unter diese Negativklausel fallen hypothekarisch sichergestellte Darlehen für die Finanzierung von Investitionen des Finanzvermögens.

Ziffer 9 Verzugsfälle

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen hat die Anleihensvertreterin das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und sie zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein **Verzugsfall**) eintreten und fortbestehen sollte:

(a) die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital dieser Anleihe mehr als zehn (10) Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;

(b) die Emittentin verletzt eine materiell wesentliche Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel innert einer Frist von dreissig (30) Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Anleihensvertreterin nicht behoben;

(c) die Emittentin wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe oder einer mittel- oder langfristigen Darlehensschuld usw. verpflichtet, weil sie irgendeiner damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist;

(d) die Emittentin schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss dieses Abkommens nach Ansicht der Anleihensvertreterin gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als **Stillhalte- oder ähnliches Abkommen** jede formelle oder informelle Vereinbarung, welche die Emittentin aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass (jeder) dieser Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;

(e) die Emittentin ist zahlungsunfähig;

(f) die Emittentin wird teilweise oder vollständig unter Zwangsverwaltung bzw. Beiratschaft gestellt;

(g) die Emittentin verkauft oder überträgt Vermögenswerte, die alle oder nahezu alle ihrer Aktiven ausmachen;

(h) Der Emittentin wird durch Inkraftsetzung eines Erlasses (Gesetz, Verordnung oder andere Vorschrift) die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Anleihebedingungen verunmöglicht.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (b) bis (h) erwähnten Fälle verpflichtet sich die Emittentin, die Anleihensvertreterin unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Dabei ist die Anleihensvertreterin berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Anleihensvertreterin ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führen würde.

Die Anleihensvertreterin kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. (a) bis (h) erwähnten Fälle die Obligationäre in sinngemässer Anwendung von Art. 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die Anleihensvertreterin einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der Anleihensvertreterin vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Anleihensvertreterin zurück, wobei die Anleihensvertreterin an den negativen

Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Anleihensvertreterin an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital, fällige sowie zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Anleihensvertreterin angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Anleihensvertreterin gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

Ziffer 10 Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der Bank J. Safra Sarasin AG bei der Zulassungsstelle der SIX Swiss Exchange AG für ihre gesamte Laufzeit beantragt. Die Emittentin ist bestrebt, die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange während der ganzen Laufzeit aufrechtzuerhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

Ziffer 11 Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen werden im Namen der Emittentin und auf deren Kosten durch die Zahlstelle rechtzeitig durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (derzeit unter https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notices.html#/) veranlasst.

Falls diese Anleihe nicht mehr an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die Emittentin alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen auf ihrer Website unter www.bekb.ch.

Ziffer 12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Bern, wobei Bern als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

Ziffer 13 Funktion der Bank J. Safra Sarasin AG

Die Bank J. Safra Sarasin AG wurde von der Emittentin zur Zahlstelle, Berechnungsstelle und als anerkannte Vertretung bezüglich der Zulassung zum offiziellen Handel und der Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG ernannt. Des Weiteren handelt die Bank J. Safra Sarasin AG namens der Obligationäre als deren Vertreterin, jedoch nur soweit dies in den Anleihebedingungen vorgesehen ist. In allen anderen Fällen ist die Anleihensvertreterin nicht verpflichtet, Massnahmen im Namen der Obligationäre oder zu deren Gunsten zu ergreifen oder zu berücksichtigen.

Ziffer 14 Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der Anleihensvertreterin namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Ungeachtet der obigen Bestimmung, wenn die Berechnungsstelle verpflichtet ist die SARON Recommended Replacement Rate oder die SNB Policy Rate gemäss der Definition «SARON» für die Zwecke der Festlegung des SARON für den jeweiligen Bankarbeitstag zu benutzen, kann die Emittentin, ohne Zustimmung oder Genehmigung der Obligationäre, solche Änderungen dieser Anleihebedingungen vornehmen, die die Berechnungsstelle gemäss Ziffer 3 lit. (c) dieser Anleihebedingungen als notwendig erachtet, um eine solche SARON Recommended Replacement Rate (einschliesslich des SARON Recommended Adjustment Spread) oder gegebenenfalls die SNB Policy Rate (einschliesslich der SNB Adjustment Spread) nutzen zu können.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Allgemeine Angaben

Firma

Berner Kantonalbank AG

Sitz

Bundesplatz 8, 3001 Bern, Schweiz

Rechtsform

Die Berner Kantonalbank AG ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts. Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär.

Rechtsordnung

Die Berner Kantonalbank AG untersteht als Bank und Wertpapierhaus dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018.

Die heutige Rechtsgrundlage basiert auf dem Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank vom 23. November 1997 (**Kantonalbankgesetz**), das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist. Der Kanton Bern verfügt kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit in der Berner Kantonalbank AG (Art. 3 Kantonalbankgesetz).

Regulatorischer Status

Die Berner Kantonalbank AG untersteht vollumfänglich der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) (Art. 5 Abs. 4 Kantonalbankgesetz).

Statuten

Die Statuten der Emittentin wurden letztmals am 21. Mai 2024 angepasst.

Gründung, Dauer

Die Kantonalbank von Bern wurde 1834 basierend auf dem kantonalen Dekret über Errichtung einer Kantonalbank vom 6. Juli 1833 (Gründungsdekret) gegründet. Per 1. Januar 1998 wird die Berner Kantonalbank AG als erste Kantonalbank der Schweiz in eine private Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Berner Kantonalbank AG besteht für unbeschränkte Dauer.

Zweck

Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton (Art. 2 Abs. 1 Kantonalbankgesetz).

Register

Die Berner Kantonalbank AG ist unter der Registernummer CHE-108.955.216 seit dem 18. April 1991 im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

Legal Entity Identifier

Die Legal Entity Identifier Nummer (LEI) der Emittentin ist 4T0J6O251JXNEB0VEZ08.

Rating

Moody's stuft die Berner Kantonalbank AG mit einem Long Term Issuer Rating (domestic) von A2 ein.

Angaben über die Organe

Die Organe der Berner Kantonalbank AG sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung sowie die externe Revisionsstelle (Art. 9 Statuten der Berner Kantonalbank AG).

Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu (Art. 10 Statuten der Berner Kantonalbank AG):

1. Beschlussfassung über die Abänderung oder die Ergänzung der Statuten einschliesslich der Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
2. Genehmigung der Jahresrechnung, des Lageberichts und einer allfälligen Konzernrechnung.
3. Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964a ff. OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte.
4. Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung.
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende sowie des Zeitpunktes ihrer Auszahlung.
6. Festsetzung einer Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses.
7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve.
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
9. Wahl und Abberufung:
    a. der Mitglieder des Verwaltungsrats;
    b. der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten;
    c. der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
    d. der unabhängigen Stimmrechtsvertretung;
    e. der Revisionsstelle.
10. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft.
11. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Wege der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft.
12. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Verwaltungsrat

Siehe auch Seiten 46 ff. des Geschäftsberichts 2024 (Corporate Governance).

Der Verwaltungsrat hat folgende Plichten und Befugnisse (Art. 18 Statuten der Berner Kantonalbank AG):

Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Erlass des für die Organisation der Gesellschaft erforderlichen Organisations- und Geschäftsreglements und die Erteilung der dafür nötigen Weisungen an die Geschäftsleitung.
2. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände.
3. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Mittelfristplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen.
4. Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung.
5. Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters der internen Revision.
6. Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte.
7. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
8. Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen.
9. Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964a ff. OR sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
10. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
11. Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nicht nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements an die Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere auch aus seiner Mitte die nach seinem Ermessen erforderlichen Ausschüsse bestellen, deren Aufgaben und Organisation im Organisations- und Geschäftsreglement zu regeln sind. Er stellt jedoch in allen Fällen der Übertragung von Befugnissen sicher, dass ihm, wo nötig, regelmässig Bericht erstattet wird.

Präsidentin	Antoinette Hunziker-Ebneter [1, 2]
Vizepräsident	Christoph Lengwiler [3]
Mitglieder	Gilles Frôté [1]
	Reto Heiz
	Petra Kalt [3]
	Annelis Lüscher Hämmerli [2, 3]
	Hugo Schürmann [3]
	Pascal Sieber Zinniker [2]
	Danielle Villiger [1]

[1] Mitglied des Vergütungsausschusses
[2] Mitglied des Ausschusses Digitale Transformation
[3] Mitglied des Prüf- und Risikoausschusses

Geschäftsleitung

Siehe auch Seiten 59 ff. des Geschäftsberichts 2024 (Corporate Governance).

Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben, Befugnisse und Mandatsbeschränkungen (Art. 24 Statuten der Berner Kantonalbank AG):

Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, letzteres vorbehältlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrats.

Das Organisations- und Geschäftsreglement umschreibt im Einzelnen die Aufgaben und die Befugnisse und die Organisation der Geschäftsleitung.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht mehr als insgesamt fünf weitere Mandate bei Unternehmen wahrnehmen, wovon höchstens eines bei einem börsenkotierten Unternehmen. Davon ausgenommen sind Mandate, welche sie im Auftrag der Gesellschaft ausüben. Mandate sowie Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Als Mandat gelten Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Mandate in verschiedenen Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, zählen als ein Mandat.

CEO	Armin Brun
Stv. CEO	Marcel Oertle, Leiter des Departements Privat- und Geschäftskunden
	Beatrice Kern, Leiterin des Departements Finanz- und Risikosteuerung
	Stefan Moser, Leiter des Departements Marktservices [1]
	Domenico Sottile, Leiter des Departements Key Clients und Asset Management
	Markus Schwab, Leiter IT-Management und Value Stream [2]

[1] Stefan Moser hat die Leitung am 10. April 2025 von Christian Schüpbach übernommen.
[2] Markus Schwab hat die Leitung des neuen Departements am 1. November 2025 übernommen.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung lautet:

Berner Kantonalbank AG
Bundesplatz 8
3001 Bern

Externe Revisionsstelle

Siehe auch Seiten 67 des Geschäftsberichts 2024 (Corporate Governance).

Die Berner Kantonalbank AG wird von einer externen Revisionsstelle nach den Artikeln 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts überprüft. Die Aufgaben bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 26 Statuten der Berner Kantonalbank AG).

Als externe Revisionsstelle der Berner Kantonalbank AG für das Geschäftsjahr 2024 und 2025 und das laufende Geschäftsjahr fungiert:

PricewaterhouseCoopers AG
Bahnhofplatz 10
3001 Bern

PricewaterhouseCoopers AG ist ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, das der Aufsicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) untersteht und unter der Nummer 500003 im Register der RAB eingetragen ist.

Geschäftstätigkeit

Die Berner Kantonalbank AG konzentriert sich primär auf die Kantone Bern und Solothurn sowie die unmittelbar angrenzenden Wirtschaftsräume. Sie ist eine Universalbank mit dem Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten im Hypothekargeschäft, in der Entgegennahme von Kundengeldern sowie in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung. Die wesentlichen Geschäftsaktivitäten sind die folgenden:

Zinsengeschäft

Das Bilanzgeschäft bildet die Hauptertragsquelle der Bank. Die Refinanzierung der Kundenausleihungen erfolgt durch Kundengelder und Pfandbriefdarlehen. Die Ausleihungen werden zum überwiegenden Teil auf hypothekarisch gedeckter Basis gewährt. Als Teil des Zinsengeschäfts hält die Bank einen bedeutenden Bestand an Wertschriften im Anlagevermögen, wobei das Portefeuille im Sinne der Anlagerichtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zusammengesetzt ist. Das Interbankengeschäft spielt eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen des Passivgeschäfts bietet die Berner Kantonalbank AG ein breites Angebot an Spar- und Anlagekonten an. Zur weiteren Refinanzierung des Aktivgeschäfts werden Kassenobligationen ausgegeben und Pfandbriefdarlehen sowie Anleihen aufgenommen.

Kommissionsgeschäft

Hauptpfeiler des Kommissionsgeschäftes ist die Vermögensberatung und -verwaltung. Die Berner Kantonalbank AG bietet umfassende Dienstleistungen in der Vermögensberatung und -verwaltung sowie in der Finanzberatung an. Neben standardisierten Angeboten für Privat- und Firmenkunden bietet die Berner Kantonalbank AG auch massgeschneiderte Anlagelösungen für institutionelle Kunden wie Pensionskassen, Stiftungen und Unternehmen an. Das Emissionsgeschäft wird vorwiegend für Unternehmen im Kanton Bern betrieben.

Handelsgeschäft

Die Berner Kantonalbank AG handelt für ihre Kundinnen und Kunden an den Devisen- und Börsenmärkten. Dabei ist sie als Kommissionärin tätig, oder die Positionsrisiken werden durch Gegengeschäfte bei ausgesuchten Gegenparteien ausgeglichen. Es werden keine Market-Maker-Funktionen übernommen. Die Berner Kantonalbank AG ist Mitglied der Eurex (European Exchange) und Teilnehmerin der SIX Swiss Exchange. Die Tätigkeit an der Eurex dient hauptsächlich der Vermittlung (Brokerage) von Kundengeschäften.

Eigengeschäfte werden im Devisen- und Wertschriftenhandel betrieben. Die Handelstätigkeit wird durch Limiten begrenzt. Der Devisenhandel auf eigenen Positionen beschränkt sich auf den Handel in Hauptwährungen. Der Eigenhandel in Wertschriften und derivativen Finanzinstrumenten spielt eine untergeordnete Rolle und zählt nicht zu den Kernaktivitäten der Bank. Der Handel allgemein orientiert sich im Handelsbuch für den Eigenhandel den Vorgaben aus SA-MR (Finma RS 2008/20, Rz 63 – 227.1).

Die Bank vermittelt für ihre Kunden derivative Finanzinstrumente. Dabei werden vorwiegend Termingeschäfte in Devisen und Eurex-Optionen getätigt.

Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Nebst dem Bezug der Informatikdienstleistungen von der aity AG hat die Berner Kantonalbank AG unter anderem den Zahlungsverkehr und die Wertschriftenadministration an die Swisscom (Schweiz) AG sowie den Druck und Versand der Bankkorrespondenz an die Swiss Post Solutions AG (SPS) ausgelagert. Die Auslagerungen wurden im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Kooperationsverträgen und Service Level Agreements geregelt. Mitarbeitende der Dienstleister, die mit dem Vertragswerk in Verbindung stehen, sind dem Bankgeheimnis unterstellt, womit die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Emissionsprospektes sind keine Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren hängig oder angedroht, die von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage der Berner Kantonalbank AG sind.

Kapital

Das ordentliche Aktienkapital der Berner Kantonalbank AG beträgt CHF 186'400'000.00 und ist eingeteilt in 9'320'000 voll einbezahlte Namenaktien von je CHF 20 Nennwert. Jede Aktie hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Das bedingte Aktienkapital der Berner Kantonalbank AG beträgt CHF 5'000'000.00, eingeteilt in 250'000 Namenaktien von je CHF 20 Nennwert.

Der Kanton Bern hält gemäss Art. 53 der Verfassung des Kantons Bern die Mehrheit des Aktienkapitals und der Stimmrechte. Zurzeit hält der Kanton Bern 4'800'000 Aktien, was 51.5% des Kapitals und der Stimmrechte entspricht.

Die Berner Kantonalbank AG hält einen Handelsbestand von weniger als 1% des Kapitals.

Kotierung der Aktien der Emittentin

Die Namenaktien sind an der SIX Swiss Exchange, Zürich, im Swiss Reporting Standard unter dem Tickersymbol BEKN (ISIN CH0009691608) kotiert.

Ausstehende Obligationenanleihen

Die Emittentin hat per Datum dieses Prospekts Anleihen im Gesamtvolumen von CHF 1'335 Mio. ausstehend:

- CHF 50 Mio. mit einem Zinssatz von 0.54% und einer Laufzeit bis 2026
- CHF 35 Mio. mit einem Zinssatz von 0.25% und einer Laufzeit bis 2026
- CHF 15 Mio. mit einem Zinssatz von 0.25% und einer Laufzeit bis 2026
- CHF 220 Mio. mit einem Zinssatz von 0.40% und einer Laufzeit bis 2027
- CHF 125 Mio. mit einem Zinssatz von 0.30% und einer Laufzeit bis 2030
- CHF 200 Mio. mit einem Zinssatz von 0.85% und einer Laufzeit bis 2032, kündbar per 2030
- CHF 180 Mio. mit einem Zinssatz von 0.95% und einer Laufzeit bis 2033
- CHF 230 Mio. mit einem Zinssatz von 1.135% und einer Laufzeit bis 2034
- CHF 180 Mio. mit einem Zinssatz von 1.55% und einer Laufzeit bis 2037
- CHF 100 Mio. mit einem Zinssatz von 0.10% und einer Laufzeit bis 2039

Jahres- und Zwischenabschlüsse der Berner Kantonalbank AG

Stichtag

Für die Jahresrechnungen der Berner Kantonalbank AG gilt jeweils der 31. Dezember als Stichtag.

Jahresabschlüsse

Die geprüften Jahresabschlüsse der Berner Kantonalbank AG für die Jahre 2024 und 2023 sind zusammen mit den jeweiligen Berichten der Revisionsstelle in den Geschäftsberichten 2024 und 2023 der Berner Kantonalbank AG dargestellt. Beide Berichte sind durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

Prüfung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse der Berner Kantonalbank AG für die Geschäftsjahre 2024 und 2023 wurden von der PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, 3001 Bern, Schweiz, geprüft.

Zwischenbericht per 30. Juni 2025

Der Zwischenabschluss der Berner Kantonalbank AG per 30. Juni 2025 ist im Semesterergebnis 2025 der Berner Kantonalbank AG dargestellt. Dieser Bericht ist durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

Wesentliche Änderungen seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses

Seit dem Abschluss vom 30. Juni 2025 sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die einen massgeblichen Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage der Berner Kantonalbank AG gehabt hätten.

Ausblick

In Bezug auf die Geschäftsaussichten wird auf die Medienmitteilung vom 13. August 2025 zum Semesterergebnis 2025 (Ausblick) verwiesen, welche per Verweis in diesen Prospekt einbezogen ist. Der Ausblick bleibt auch für das laufende Geschäftsjahr unverändert gültig.

Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden unter www.bekb.ch publiziert. Mitteilungen in Bezug auf die Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 11 der Anleihebedingungen.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Berner Kantonalbank AG, Bundesplatz 8, 3001 Bern, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Bern, 22. Januar 2026

Berner Kantonalbank AG

BEKB | BCBE